



## Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 11.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring im Ortsteil Kellen erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Anpassung der Ausweisungen an die aktuellen Bedingungen mit Beschränkungen von Einzelhandelsansiedlungen und Vergnügsstätten sowie die Ausweisung einer angepassten Erschließung für den Innenbereich. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 05.09.2016 bis zum 19.09.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden: Die zu erwartenden Umweltauswirkungen betreffen im Vergleich zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan Biototypen mit sowohl hoher als auch geringer ökologischer Bedeutung, es ist nicht mit erheblichen Eingriffen in die biotischen Schutzgüter zu rechnen.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

artenschutzrechtliche Prüfung: Aufgrund der geringen Gesamtgröße der Fläche ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten zu rechnen, da das Plangebiet kein Hauptnahrungs- oder Hauptlebensraum darstellt.

Umweltbericht: Für die folgenden Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: Schutzgut Boden, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Tiere/Pflanzen, Schutzgut Landschaftsbild/Erholung, Schutzgut Mensch, Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter, Schutzgut Wasser. Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-056-4 für die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen ist.

Landschaftspflegerischer Begleitplan: Der Bebauungsplan kann gemäß angewandtem Bewertungsschema als in sich kompensiert bewertet werden, es besteht kein Kompensationsdefizit.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellung-

nahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 22.08.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing